

Tarifbereich/Branche	Baugewerbe
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin	
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Baugewerbes.	
Laufzeit des Bundesrahmentarifvertrages: (für gewerbliche Arbeitnehmer)	gültig ab 01.01.2013 – 31.12.2014 gültig ab 01.01.2015
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: (für Angestellte und Poliere)	gültig ab 01.10.2007 – 31.12.2014 gültig ab 01.01.2015
Laufzeit Mindestlohntarifvertrag:	gültig ab 01.01.2018 – 31.12. 2019 10. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen ab 01.03.2018 – 31.12.2019 Bundesanzeiger vom 27. Februar 2018 AT 27.02.2018 V1
Laufzeit des Lohntarifvertrages:	gültig ab 01.05.2016/01.03.2017 – 28.02.2018
Laufzeit Gehaltstarifvertrag:	gültig ab 01.05.2016 – 28.02.2018
Anzahl der Lohngruppen:	6
Anzahl der Gehaltsgruppen:	10
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein	
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer	
Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nur LG 1 10. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2018 bis 31.12.2019	
LG 1 Werker/Maschinenwerker einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung Regelqualifikation: keine ab 01.01.2018 ab 01.03.2019 11,75€ 12,20€	
Folgende Lohngruppen gemäß Lohntarifvertrag (nicht allgemeinverbindlich erklärt)	
LG 2 Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tä-	

<p>tigkeit findet, Baumaschinenlehrgang, Anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten</p>	<p>ab 01.05.2016 12,52€</p>	<p>ab 01.05.2017 12,81€</p>
Mittlere Lohngruppe LG 4		
Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer		
<p>selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit Prüfung als Baumaschinenführer Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten</p>		
	<p>ab 01.05.2016 17,73€</p>	<p>ab 01.05.2017 18,15€</p>
Lohngruppe LG 5		
Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter		
<p>Führen einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung</p>		
	<p>ab 01.05.2016 18,64€</p>	<p>ab 01.05.2017 19,09€</p>
Höchste Lohngruppe LG 6		
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister		
<p>Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauführung auch unter eigener Mitarbeit Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung Baumaschinen-Fachmeisterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister ohne Baumaschinen-Fachmeisterprüfung</p>		
	<p>ab 01.05.2016 20,38€</p>	<p>ab 01.05.2017 20,86€</p>
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4		
	<p>ab 01.05.2016 18,31€</p>	<p>ab 01.05.2017 18,74€</p>
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4		
	<p>ab 01.05.2016 18,02€</p>	<p>ab 01.05.2017 18,45€</p>
Löhne für Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4		
	<p>ab 01.05.2016 18,31€</p>	<p>ab 01.05.2017 18,74€</p>
Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe		
<p>In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung</p>		
	<p>ab 01.05.2016</p>	<p>ab 01.03.2017</p>
		<p>ab 01.06.2017</p>

LG 3	13,84€	14,25€	14,58€
LG 4	14,57€	15,00€	15,35€
<p>In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nr. 34 u. 37 Bundesrahmen-Tarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten , Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden, Anspruch auf folgende Löhne</p>			
	ab 01.05.2016	ab 01.03.2017	ab 01.06.2017
LG 3	13,84€	14,25€	14,58€
LG 4	14,57€	15,00€	15,35€
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte			
Unterste Gehaltsgruppe A I			
Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	1.976,00€	2.023,00€	
A II			
Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	2.283,00€	2.338,00€	
Mittlere Gehaltsgruppe A IV			
Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig, für eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	2.957,00€	3.028,00€	

A VI			
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	3.685,00€	3.773,00€	
Höchste Gehaltsgruppe A X			
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	5.576,00€	5.710,00€	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende			
	ab 01.05.2016	ab 01.06.2016	ab 01.06.2017
Im 1. Ausbildungsjahr	629,00€	675,00€	705,00€
im 2. Ausbildungsjahr	864,00€	895,00€	910,00€
im 3. Ausbildungsjahr	1.091,00€	1.120,00€	1.130,00€
im 4. Ausbildungsjahr	1.226,00€	1.255,00€	1.270,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für kaufmännische und technische Angestellte			
	ab 01.05.2016	ab 01.06.2016	ab 01.06.2017
im 1. Ausbildungsjahr	622,00€	668,00€	698,00€
im 2. Ausbildungsjahr	769,00€	800,00€	815,00€
im 3. Ausbildungsjahr	1.005,00€	1.034,00€	1.044,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
40 Stunden			
Urlaubsdauer			
30 Arbeitstage			
Für gewerbliche Arbeitnehmer: Bei Inanspruchnahme von Urlaub als Winterausfallgeld-Vorausleistung Anrechnung von bis zu 3 Tagen.			
zusätzliches Urlaubsgeld			
Arbeiter: 25% des Urlaubsentgelts.			
Für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entsteht:			

20% des Urlaubsentgeltes.
Angestellte: 24€ je Urlaubstag, für Azubis 16€. Für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entsteht: 19€ je Urlaubstag, für Azubis 16€.
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
keine Vereinbarung
Vermögenswirksame Leistung
keine Vereinbarungen